

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2^{tes} Stück vom Jahre 1842.

N^o 2.) Verordnung,

die in hiesigen Landen erfolgende Verheirathung Königlich Bayerischer
Untertanen betreffend;

vom 3ten Januar 1842.

Nach der Befestigung des Königreichs Bayern werden die von dortigen Untertanen im Auslande geschlossene Ehen nur insofern für gültig anerkannt, als der Ehemann dazu die ausdrückliche Genehmigung seiner heimathlichen Obrigkeit erhalten hat, dagegen wird nicht nur jede, ohne Erlaubniß der betreffenden Civilobrigkeit von einem Bayre im Auslande eingegangene Ehe in staatsrechtlicher Hinsicht als völlig ungültig betrachtet, sondern auch dieselbe erforderlichen Falls obrigkeitswegen getrennt, und die Ehefrau, wenn sie Ausländerin ist, nebst ihren Kindern als Bayerische Staatsangehörige nicht anerkannt.

Mit Bezugnahme darauf ist Seiten der Königlich Bayerischen Regierung der Wunsch zu erkennen gegeben worden, daß zu Vermeidung der aus der Nichtbeachtung jener Vorschriften entstehenden Inconvenienzen den hiesländischen Unterbehörden hinsichtlich der Zulässigkeit der Trauung Bayerischer Untertanen die geeigneten Instructionen ertheilt werden möchten.

In Veracht nun, daß gegen diesen Antrag um so weniger ein Bedenken obwalten kann, als derselbe seiner Tendenz nach im wesentlichen mit dem zusammenfällt, was nach dem Mandate vom 10ten October 1826, § 2, 3 von den hiesländischen Oeiflichen bei der Trauung von Ausländern ohnehin zu beachten ist, so finden die unterzeichneten Ministerien Sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

Wenn ein Königlich Bayerischer Untertan sich innerhalb des Königreichs Sachsen trauen lassen will, so ist das Aufgebot, oder wenn dasselbe, ohne daß dabei das nach Waafgabe dieser Verordnung vorwaltende Hinderniß bekannt worden, erlassen sein sollte,